

TITELTHEMA

Lockerung des Haftungsmaßstabes in Notfallsituationen288

SCHWERPUNKTTHEMEN

Diagnoseirrtum des Notarztes292
 Einstellen von lebensverlängernden Maßnahmen nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ..298

KURZ BERICHTET

Bezeichnung „Gemeinschaftspraxis“ auch für Partnerschaftsgesellschaft zulässig304
 Engere Vergleichsgruppen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Durchschnittswerten304
 Eingeschränkte Klagebefugnis des Vertragsarztes gegen eine Krankenhaus-Ermächtigung -
 Vorrang der persönlichen Ermächtigung vor der Institutsermächtigung306
 Die Festbetragsregelung ist verfassungsmäßig306
 Säuberung von Wunden mit Wasserstoffsuperoxyd307
 Ladung des Sachverständigen zur Anhörung im Arzthaftpflichtprozess308
 Anwaltskosten für die Vertretung vor der Schlichtungsstelle sind als notwendige Kosten eines
 späteren Rechtsstreits erstattungsfähig308
 Kein Wegfall des Honoraranspruchs bei Behandlungsfehler309
 Werbung für Eigenhaartransplantationen unterliegt nicht dem Heilmittelwerbe-gesetz309

 Buchempfehlungen310
 Impressum311

Unter Mitarbeit von

Prof. Dr. jur. W. Boecken LL.M., Universität Konstanz - Prof. Dr. jur. H. Genzel, München - Chefarzt Prof.
 Dr. med. S. Grafe, Leipzig - Vizepräs. LSG a. D. G. Hennies, Berlin - Prof. Dr. jur. F. Jobs, Richter am BAG, Erfurt -
 Chefarzt Dr. med. G. Sandvoß, Meppen - Chefarzt Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Heilbronn - Prof. Dr. jur. J. Taupitz,
 Universität Mannheim - Prof. Dr. jur. W. Uhlenbruck, Köln - Prof. Dr. jur. R. Weber, Universität Rostock

Zitierweise dieser Zeitschrift: ArztR